Modell einer Gemeinde-Verfügung

***Textpassagen in Schrägschrift sind anzupassen***

Gemeinde

*Ort, Datum*

***Name, Vorname, Wohnsitzgemeinde*** – Kontrolle Ihrer Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten

Gestützt:

* auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG), Art. 15, 19 Abs. 2 und 22 Abs.1
* auf die Bundesgewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), Art. 32a
* auf das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG), Art. 13
* auf das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR), Art. 35 und 36
* auf das Dossier

In Erwägung:

* Gemäss dem Kataster der Lageranlagen sind Sie Eigentümer einer Tankanlage für       *(Heizöl, Diesel, Benzin oder anderes)* Nr      , mit       Liter Inhalt, gelegen an       *(Adresse)*.
* Nach Artikel 32a Abs. 1 und 2 Bst. a und b GSchV:
* Bei Lageranlagen, für die es eine Bewilligung braucht (Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i), ist von den Inhabern alle zehn Jahre von aussen eine Sichtkontrolle auf Mängel hin durchführen zu lassen;
* Eine solche Sichtkontrolle ist alle zehn Jahre von innen durchführen zu lassen bei
* Lagerbehältern mit mehr als 250 000 Liter Nutzvolumen ohne Schutzbauwerk oder ohne doppelwandigen Boden;
* erdverlegten einwandigen Lagerbehältern.

Trotz der Kontrollaufforderung vom       haben wir keinen Kontrollbericht über Ihre Lageranlage erhalten.

Der Gemeinderat

verfügt:

1. Der       *(Heizöl-, Diesel-, Benzintank oder Tank für anderes)* Nr.      , mit       Liter Inhalt, gelegen an       *(Adresse)* muss durch eine Fachfirma bis am       (*3 Monate*) kontrolliert werden.
2. Wird die Kontrolle nicht innerhalb der festgelegten Frist ausgeführt, beauftragt der Gemeinderat, diese auf Ihre Kosten durchzuführen (Art. 36 Abs 4 GewR).
3. Die Nichterfüllung der vorliegenden Verfügung stellt eine Übertretung des oben erwähnten Gesetzes (Art. 71 GSchG) dar, welche mit einer Busse von bis zu 20 000 Franken bestraft werden kann. Die Anzeige erfolgt bei der Staatsanwaltschaft.
4. Eine Gebühr von       Franken wird für die Verfahrenskosten erhoben.
5. Gegen die vorliegende Verfügung kann beim Oberamt innert 30 Tagen nach dessen Zustellung Beschwerde erhoben werden.
6. Mitteilung an:
* *Name, Vorname, Adresse, Wohnsitzgemeinde (eingeschriebener Brief)*
* Amt für Umwelt

Im Namen des Gemeinderates

 Der/Die Sekretär/in Der/Die Gemeindepräsident/in